

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Zaklin Nastic, Fabio De Masi, Dr. Diether Dehm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/15539 –**

Munitions- und Rüstungsexporte über den Hamburger Hafen im dritten Quartal 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus Hamburg werden Munitions- und Rüstungsladungen in Häfen von Ländern geliefert, in denen nach Ansicht der Fragesteller Bürgerkrieg herrscht (beispielsweise Cartagena in Kolumbien) sowie an direkt beteiligte Länder des Jemenkrieges (Jebel Ali in den Vereinigten Arabischen Emiraten). Selbst in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine offiziellen diplomatischen Beziehungen hat, wird Munition geliefert (Kaohsiung auf Taiwan).

Über das Transparenzportal der Stadt Hamburg (transparenz.hamburg.de) stellt die Wasserschutzpolizei Hamburg quartalsweise eine Übersicht über die Zahl der Container, die Bruttomassezahlen sowie die Nettoexplosivmassezahlen der in jedem Quartal im Hamburger Hafen umgeschlagenen Waffen- und Munitionstransporte ein (beispielsweise daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/825bf41f-2a34-4049-a478-18c6b276b376/Akte_HmbTG_-_zu_veroeffentlichende_Dokumente.pdf). Angaben über den Wertumfang der umgeschlagenen Waffen werden auf dem Transparenzportal nicht gemacht.

Besonders fragwürdig sind nach Ansicht der Fragesteller die Waffenexporte über Hamburg in die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE). Laut dem Internationalen Konversionszentrum Bonn wäre „[o]hne die massive Aufrüstung insbesondere Saudi-Arabiens und der Vereinigten Arabischen Emirate durch westliche Militärtechnologie [...] der Krieg im Jemen von Seiten der sunnitisch-arabischen Koalition nicht möglich“ (bicc.de/uploads/tx_bicc_tools/BICC_Policy_Brief_2_2019_d.pdf). Über die VAE gelangen laut Berichten auch Waffen an lokale jemenitische bewaffnete Gruppen, darunter das MG3 von *Rheinmetall* (bicc.de/uploads/tx_bicctools/BICC_Policy_Brief_2_2019_d.pdf). Sogar Gruppen wie „Al-Kaida auf der Arabischen Halbinsel“ sind nach Recherchen der Gruppe „Arab Reporters for Investigative Journalism“ mit deutschen Gewehren des Typs G3, G36, MG3 und MG4 ausgerüstet (dw.com/en/yemen-the-devastating-war-waged-with-european-weapons/a-46515199). Recherchen der britischen Tageszeitung „The Guardian“ haben ergeben, dass man im Jemen sogar „brandneue deutsche Waffen“ vor Ort kaufen kann (theguardian.com/global-development/2018/nov/28/arms-yemen-militia-were-supplied-by-west-find-analysts).

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Unter anderem die Waffen- und Munitionsexporte in die Republik China (Taiwan) scheinen nach Ansicht der Fragesteller auch fragwürdig. Wie in den frühen 1990er Jahren bekannt wurde, soll der Bundesnachrichtendienst im Jahrzehnt zuvor Kampfflugzeuge des Typs Lockheed F-104 an Taiwans Streitkräfte verkauft haben (german-foreign-policy.com/news/detail/8027/). In den 1990er Jahren hatte eine deutsche Werft im Geheimen Minenabwehrfahrzeuge an die Marine der Republik China (Taiwan) verkauft, stellte jedoch die Lieferung von Zusatzteilen ein, als dies öffentlich bekannt wurde (taipeitimes.com/News/local/archives/2002/02/06/0000122986).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die nachfolgende Antwort beruht auf von der Generalzolldirektion vorgenommenen Auswertungen von Ausfuhranmeldungen im IT-System der Zollverwaltung.

Es kann in Ausnahmefällen vorkommen, dass elektronisch übermittelte Daten für die Anzahl der Packstücke nicht durchgehend vorliegen und bei der Auswertung mit dem Wert „0“ wiedergegeben werden.

In Fällen unentgeltlicher Lieferungen oder wenn der Rechnungsbetrag in Ausnahmefällen nicht vorliegt, wird bei der Auswertung der Wert „0“ wiedergegeben.

Die Angaben zum Endverbleibsort beruhen ausschließlich auf den im IT-System der Zollverwaltung enthaltenen Daten.

Die mitgeteilte „Anzahl der Prüfungen“ beinhaltet Warenprüfungen, bei denen die Waren angehalten und einer Prüfung unterzogen worden sind. Nach erfolgreicher Prüfung wurden die Waren endgültig ausgeführt. Eine Auswertung „am Ausgang gestoppt“, d. h., dass kein Ausgang der Ware erfolgte, führte zu keinem Treffer.

Bei der Antwort zu den Fragen 1 und 7 wurde auf den Versuch der Auflistung möglicher Dual-Use-Güter aus folgenden Gründen verzichtet:

Dual-Use-Güter sind im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (ABl. EU L 134 vom 29. Mai 2009) aufgelistet. Die Liste besteht aus Warenkategorien sowie Unterkategorien mit über 1.000 Einträgen wie z. B. Chemikalien, Kraftfahrzeugen, Elektronik oder Maschinenteilen. Die Auswertung dieser Listenpositionen über einen Zeitraum von sechs Jahren würde bereits zu über 40.000 Datensätzen führen. Diese müssten in einem weiteren Schritt in aufwändiger Einzelauswertung mit entsprechenden Abgrenzungsfragen weiter gesichtet und geordnet werden, damit ihnen einige Aussagekraft zukommen könnte. Aus Sicht der Bundesregierung würde die zuvor beschriebene Verfahrensweise das funktionsverträgliche Maß bei der Beantwortung des Teiles der Fragen 1 und 7 in Bezug auf die Dual-Use-Güter überschreiten (entsprechend BVerfGE 143, 101, 138 und BVerfGE 110, 199 <219>; 124, 78 <122>; 137, 185 <250 Rn. 169>).

Im Übrigen tragen die Antworten der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 – 2 BvE 5/11 – (BVerfGE, 137, 185) Rechnung.

In Bezug auf Angaben, die über die Genehmigungsentscheidung des Bundessicherheitsrates und die Grunddaten des Kriegswaffenausfuhrgeschäfts hinausgehen, fällt die hier vorgenommene Abwägung zwischen den konfligierenden Rechtsgütern zugunsten der Unternehmen aus, deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor der Kenntnisaufnahme durch Wettbewerber zu schützen sind. Unverhältnismäßig wäre insoweit die Offenlegung von Angaben, die Rückschlüsse auf Spezifikationen des Rüstungsguts oder auf die Preisgestaltung sowie auf

die handelnden Personen der an dem Geschäft beteiligten Unternehmen zulieben.

Bezüglich der Bestimmungsländer erhobene Daten unterliegen einer besonderen Vertraulichkeit, da diese Einzelheiten über besonders sensible Warenbewegungen offenlegen und damit Rückschlüsse auf bestimmte Handelsströme und unter Umständen beteiligte Unternehmen erlauben würden. Zudem würde die Auswertung auch Daten von Ausfuhrvorgängen anderer Mitgliedstaaten beinhalten, die ebenfalls vertraulich zu behandeln sind.

1. Welche Waffen, welche Munition und welche Dual-Use-Güter in jeweils welchem geldwerten Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2018 über den Hamburger Hafen exportiert (bitte nach Waffensystem bzw. Munitionstyp, Empfängerstaat bzw. Zielregion, Jahr und Summe in Euro auflisten)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Jahr	Rechnungsbetrag
8710 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	2013	549,5 Mio. Euro
		2014	496 Mio. Euro
		2015	547 Mio. Euro
		2016	534,5 Mio. Euro
		2017	666 Mio. Euro
		2018	753 Mio. Euro
8906 10	Kriegsschiffe (auch Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge, wenn die Wasserfahrzeuggattung nicht zweifelhaft ist)	2013	986 Mio. Euro
		2014	931 Mio. Euro
		2015	1.265,5 Mio. Euro
		2016	781 Mio. Euro
		2017	222,5 Mio. Euro
		2018	430,5 Mio. Euro
9301 90	andere als zuvor genannt	2013	6 Mio. Euro
		2014	13 Mio. Euro
		2015	1 Mio. Euro
		2016	0 Euro
		2017	0 Euro
		2018	2 Mio. Euro
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Positionen 9303 oder 9304	2013	11 Mio. Euro
		2014	5 Mio. Euro
		2015	7,5 Mio. Euro
		2016	0,5 Mio. Euro
		2017	0,5 Mio. Euro
		2018	5 Mio. Euro
9303 20	andere Jagd- und Sportgewehre mit mindestens einem glatten Lauf	2013	19 Mio. Euro
		2014	0,5 Mio. Euro
		2015	7 Mio. Euro
		2016	0 Euro
		2017	1 Mio. Euro
		2018	1,5 Mio. Euro

9303 30	andere Jagd- und Sportgewehre	2013	47 Mio. Euro
		2014	12 Mio. Euro
		2015	13,5 Mio. Euro
		2016	10 Mio. Euro
		2017	3 Mio. Euro
		2018	52 Mio. Euro
9303 90	andere als Vorderlader und Jagd- und Sportgeräte	2013	11 Mio. Euro
		2014	6 Mio. Euro
		2015	1 Mio. Euro
		2016	0 Euro
		2017	5 Mio. Euro
		2018	0,5 Mio. Euro
9304 00	andere Waffen (z. B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlag-stöcke), ausgenommen Waffen der Position 9307	2013	0 Euro
		2014	83.000 Euro
		2015-2018	0 Euro
9305 10	Teile und Zubehör für Revolver und Pistolen	2013	28,5 Mio. Euro
		2014	0,5 Mio. Euro
		2015	3 Mio. Euro
		2016	0,3 Mio. Euro
		2017	0,1 Mio. Euro
		2018	6,5 Mio. Euro
9305 20	Teile und Zubehör für Gewehre der Position 9303	2013	38 Mio. Euro
		2014	4 Mio. Euro
		2015	6 Mio. Euro
		2016	1 Mio. Euro
		2017	2 Mio. Euro
		2018	23,5 Mio. Euro
9305 91	Teile und Zubehör für Kriegswaffen der Position 9301	2013	3,5 Mio. Euro
		2014	5 Mio. Euro
		2015	141 Mio. Euro
		2016	149 Mio. Euro
		2017	203 Mio. Euro
		2018	197 Mio. Euro
9305 99	andere Waffenteile, anderes Waffenzubehör	2013	0 Euro
		2014	9,5 Mio. Euro
		2015	3 Mio. Euro
		2016	0,5 Mio. Euro
		2017	5 Mio. Euro
		2018	8,5 Mio. Euro
9306 21	Patronen für Gewehre mit glattem Lauf	2013	16 Mio. Euro
		2014	12 Mio. Euro
		2015	3 Mio. Euro
		2016	4,5 Mio. Euro
		2017	2 Mio. Euro
		2018	2 Mio. Euro
9306 29	Geschosse für Luftgewehre und -pistolen; Teile davon	2013	50.000 Euro
		2014	50.000 Euro
		2015	0 Euro
		2016	200.000 Euro
		2017	50.000 Euro
		2018	0 Euro

9306 30	andere Patronen und Teile davon	2013	310 Mio. Euro
		2014	175 Mio. Euro
		2015	48 Mio. Euro
		2016	90 Mio. Euro
		2017	18 Mio. Euro
		2018	13 Mio. Euro
9306 90	andere als zuvor genannt	2013	230 Mio. Euro
		2014	168 Mio. Euro
		2015	62 Mio. Euro
		2016	59 Mio. Euro
		2017	89 Mio. Euro
		2018	49 Mio. Euro

2. In welche Länder (diplomatisch von der Bundesrepublik Deutschland anerkannt und nicht anerkannt) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2018 über den Hamburger Hafen Waffen und Munition geliefert (bitte nach Ländern und Jahren auflisten)?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung bezüglich der Zielländer wird verwiesen.

3. Welche Güter mit den HS-Codes beginnend mit 8710, 9301, 9302 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Anzahl jeweils in den Monaten Juli, August und September 2019 über den Hamburger Hafen ausgeführt – vgl. Schriftliche Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 18/4044 (bitte alle spezifischen HS-Codes der Positionen inklusive der Bezeichnung, Wertangabe; bitte auch angeben, wenn in anderen Währungen als Euro, und bitte, wenn nicht alle Wertangaben bekannt sind, diejenigen angeben, die bekannt sind, und Zielländer falls bekannt mit angeben)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
8710 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Juli	420	83.513.828 EUR
			8	3.782.988 CAD
		August	310	64.731.000 EUR
			2	291.780 CAD
		September	288	57.758.958 EUR
			8	3.183.055 CAD
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Positionen 9303 oder 9304	Juli	1098	2.758.235 EUR
		August	1500	932.350 EUR
		September	1512	1.169.412 EUR

4. Welche Güter mit dem HS-Code 8906 1000 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in welcher Anzahl jeweils in den Monaten Juli, August und September 2019 über den Hamburger Hafen ausgeführt – vgl. Schriftliche Fragen 29, 30 und 31 auf Bundestagsdrucksache 18/4044 (bitte Bezeichnung, Wertangabe; bitte auch angeben, wenn in anderen Währungen als Euro, und bitte, wenn nicht alle Wertangaben bekannt sind, diejenigen angeben, die bekannt sind, und Zielländer falls bekannt mit angeben)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (KN)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Packstücke	Rechnungsbetrag
8906 1000	Kriegsschiffe (auch Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge, wenn die Wasserfahrzeuggattung nicht zweifelhaft ist)	Juli	324	9.156.344 EUR
		August	288	11.907.970 EUR
		September	354	6.577.758 EUR

5. Wie viele Güter, die unter die in den Fragen 4 und 5 erfragten HS-Codes fallen, wurden in den Monaten Juli, August und September 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung vor der Ausfuhr im Hamburger Hafen einer weitergehenden Überprüfung durch den Zoll unterzogen bzw. wurden gestoppt bzw. ausgeführt – vgl. Schriftliche Frage 32 auf Bundestagsdrucksache 18/4044 (bitte die einzelnen Fälle inklusive HS-Codes, Bezeichnung, geplante Zielländer und betreffenden Monat angeben)?

Die Antwort ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Unterposition (HS)	Bezeichnung	Monat	Anzahl der Prüfungen	am Ausgang gestoppt
8710 00	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Juli	3	0
		August	6	0
		September	6	0
8906 10	Kriegsschiffe (auch Rümpfe von Wasserfahrzeugen und unvollständige oder unfertige Wasserfahrzeuge, auch zerlegt, sowie zerlegte vollständige Wasserfahrzeuge, wenn die Wasserfahrzeuggattung nicht zweifelhaft ist)	Juli	0	0
		August	0	0
		September	1	0
9302 00	Revolver und Pistolen, ausgenommen solche der Positionen 9303 oder 9304	Juli	2	0
		August	0	0
		September	0	0

6. Welche sonstigen Güter, die unter Abschnitt XIX Kapitel 93 der Zolltarifnummern des Warenverzeichnisses des Außenhandels fallen, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Monate April, Mai und Juni 2019 jeweils ausgeführt (bitte einzelne HS-Codes und dazugehörige Bezeichnung, Umfang, Wertangabe und Zielländer nennen)?

Die Frage wurde bereits mit der Antwort auf die gleichlautende Schriftliche Frage 14 der Abgeordneten Zaklin Nastic auf Bundestagsdrucksache 19/11515 sowie einer Nachfrage zu dieser Frage beantwortet.

7. Welche Waffen, welche Munition und welche Dual-Use-Güter in jeweils welchem geldwerten Umfang wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bis 2018 über den Hamburger Hafen in die Republik China (Taiwan) geliefert (bitte auflisten nach Waffensystem bzw. Munitionstyp, Empfängerstaat bzw. Zielregion, Jahr und Summe in Euro)?

Da die Daten neben den Ausfuhren der Bundesrepublik Deutschland auch Ausfuhrvorgänge anderer Mitgliedstaaten enthalten, welche ggf. Rückschlüsse auf die Geschäftsbeziehungen und die Handelspolitik zuließen und somit zu Belastungen der bilateralen Beziehungen Deutschlands zu den ausführenden EU-Staaten wie auch zum Empfänger führen könnte, kann die Bundesregierung diese Frage nicht beantworten.

- a) War die Republik China (Taiwan) in diesen Fällen nach Kenntnis der Bundesregierung der Endverbleibsort für die gelieferten Waffen und die gelieferte Munition?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung zu den im IT-System der Zollverwaltung enthaltenen Angaben wird verwiesen. Es liegen keine Erkenntnisse über einen anderen Endverbleibsort vor.

- b) Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Munitions- und Waffenlieferungen in die Republik China (Taiwan) mit dem Außenwirtschaftsgesetz vereinbar sind (german-foreign-policy.com/news/detail/8027/)?

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die am 26. Juni 2019 in geschärfter Form verabschiedeten „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ in der Fassung vom 16. September 2019 und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Die Beachtung der Menschenrechte spielt bei der Entscheidungsfindung eine hervorgehobene Rolle. Gegenüber Taiwan besteht kein Waffenembargo.

- c) Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Rüstungsexport gelten bei Munitions- und Waffenlieferungen in Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen hat?

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Rüstungsexportentscheidungen unterscheiden nicht nach Status der diplomatischen Beziehungen.

- d) Welche gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Rüstungsexport gelten bei Munitions- und Waffenlieferungen in Länder, mit denen die Bundesrepublik Deutschland keine diplomatischen Beziehungen hat, nicht?

Auf die Antwort zu Frage 7c wird verwiesen.

- e) Welche Vorkehrungen hat die Bundesregierung getroffen, damit Waffen, die an die Republik China (Taiwan) geliefert werden, nicht weiterexportiert werden?

Nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib der Rüstungsgüter nach der Prüfung im Genehmigungsverfahren sichergestellt ist. Die Endverbleibserklärung (EVE) enthält u. a. auch einen Reexportvorbehalt. Mit dem Reexportvorbehalt verpflichtet sich der Aussteller der EVE, vor einer Weiterlieferung in Drittländer die Zustimmung von Deutschland einzuholen.